Habilitationsausschuss

Richtlinie

Kumulative Habilitation

Universität Stuttgart
Fakultät 2:
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

Datum 02.07.2025

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart in der Fassung vom 6. September 2006 (HabilO) hat der Habilitationsausschuss der Fakultät 2 im Einvernehmen mit dem Großen Fakultätsrat der Fakultät 2 in seiner Sitzung am 02.07.2025 die nachfolgende Richtlinie für Kumulative Habilitationen beschlossen.

1 Grundsätzliches

1. Die Habilitationsschrift kann publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 HabilO).
2. Die Form der publikationsbasierten Habilitationsschrift bedarf des Einvernehmens zwischen Habilitandin oder Habilitand und Betreuerin oder Betreuer.
3. Insbesondere für Habilitierende, die eine Karriere in der Wissenschaft anstreben und damit Veröffentlichungen in der Qualifikationsphase nachweisen müssen, sieht die Fakultät die publikationsbasierte Habilitationsschrift als Alternative zu einer Monographie.
4. Eine kumulative Habilitationsschrift muss in ihrer Gesamtheit eine einer Habilitation gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 HabilO gleichwertige Leistung darstellen, also einer Habilitationsschrift in Monographieform gleichwertig sein.
5. Die publikationsbasierte Habilitationsschrift ist in einer durchgängigen Sprache zu verfassen, wobei die Veröffentlichungen davon ausgenommen sind.
6. Der Veröffentlichungsstand der verwendeten Publikationen (erschienen (wann), zur Veröffentlichung angenommen, unter Begutachtung, eingereicht) weist die Betreuerin oder der Betreuer mit einem beigelegten Schreiben beim Habilitationsgesuch im Habilitationsausschuss nach; in der Regel kann dies durch die DOI-Nummer bei angenommenen Publikationen bzw. einem Schreiben des Verlags bei eingereichten oder angenommenen Arbeiten, erfolgen. Die Betreuerin oder der Betreuer gibt bei der Behandlung des Habilitationsgesuchs im Habilitationsausschuss eine Stellungnahme zu der publikationsbasierten Arbeit ab, in der auf den Beitrag (den Anteil) der oder des Habilitierenden in den einzelnen Publikationen eingegangen wird.
7. Die Publikationen müssen in internationalen „peer-reviewed“ Zeitschriften veröffentlicht bzw. eingereicht sein. Grundsätzlich werden Publikationsorgane zugelassen, die als peer-reviewed journals in der Web of Science Master Journal List (https://mjl.clarivate.com/search-results) geführt werden. Für Publikationsorgane, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, zeichnet die Betreuerin oder der Betreuer verantwortlich (Advisor Prinzip, siehe Handreichung). Wenn ein

Publikationsorgan bei einer Habilitation vom Habilitationsausschuss akzeptiert wurde, dann kommt dieses Publikationsorgan auf die Whitelist der Fakultät. Diese Whitelist besteht somit aus zwei Bestandteilen, die peer-reviewed journals in der Web of Science Master Journal List sowie die vom Promotions- und Habilitationsausschuss im Rahmen eines Promotions- oder Habilitationsverfahrens akzeptierten, die vorgenannte Liste ergänzenden, Publikationsorgane.

8. Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ist zu beachten, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter an keiner der eingebrachten Publikationen als Ko-Autorin oder Ko-Autor beteiligt war (Ausschluss von Befangenheit).

2 Betreuerin oder Betreuer und Hauptberichterin oder Hauptberichter

Die Betreuerin oder der Betreuer entspricht der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer bei Promotionsverfahren (diese Begriffe werden in diesem Dokument für Prozessschritte vor der Bestellung der Gutachtenden verwendet).

Der Habilitationsausschuss bestellt die Gutachterinnen und Gutachter für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. In der Regel ist die Betreuerin oder der Betreuer darunter und wird so zur Hauptberichterin oder zum Hauptberichter.

3 Inhalte der publikationsbasierten Habilitationsschrift

1. Zwingender Bestandteil einer kumulativen Habilitationsschrift ist ein Rahmentext bestehend zum einen aus einem ausführlichen Einleitungs- und Methodenteil, der den Publikationen vorangestellt ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 HabilO). Hierin wird der theoretische Bezugsrahmen dargelegt sowie die Einzelpublikationen in den Stand der aktuellen Forschung eingeordnet. Die Einleitung beinhaltet gegebenenfalls ein eigenes Verzeichnis der in diesem Teil aufgeführten Referenzen. Am Ende der Habilitationsschrift sollen eine Zusammenfassung ggf. der einzelnen Publikationen sowie der wichtigsten Schlussfolgerungen der Arbeit und ein Ausblick stehen. Der Rahmentext sollte ca. 50 Seiten umfassen (ohne Publikationsliste).
2. Dem Einleitungsteil direkt nachgestellt ist eine Aufstellung der in das Habilitationsverfahren eingebrachten Publikationen. Der aktuelle Stand des Publikationsverfahrens ist hierin zu dokumentieren (erschienen (wann), zur Veröffentlichung angenommen, unter Begutachtung, eingereicht).
3. In die Habilitationsschrift sind i.d.R. fünf Publikationen (mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer abzustimmen) zu mehr als einem Themenfeld („full paper“) einzubringen. Maximal eine Arbeit kann sich noch in der Begutachtung befinden.
4. In der Regel sollte eine Publikation auch ein einzelnes Kapitel sein.

4 Veröffentlichung

Die Habilitationsschrift ist nach §12 HabilO zu veröffentlichen. Wurden Teile der Habilitation vorab veröffentlicht, so ist die Habilitandin oder der Habilitand bei der

Veröffentlichung für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (entsprechende Absprachen mit den Verlagen sind von den Habilitierenden selbst zu treffen).

Stuttgart, den 2. Juli 2025

Prof. Dr.-Ing. Jan Hofmann

Vorsitzender des Habilitationsausschusses der Fakultät 2